



## **Satzung des Vereins Cinderella e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Cinderella“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern entsprechend den Vorgaben der Betriebserlaubnis.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Einrichtung einer Kinderkrippe und/oder eines Kindergartens und/oder eines Hortes verwirklicht.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattungen sind zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Zumindest ein Elternteil von Kindern, die in der Einrichtung betreut werden, muss Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Sinne des Vereinszwecks. Sie haben in allen Belangen volles Stimmrecht. Pro Familie besteht ein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen. Innerhalb des Vereins haben sie beratende Funktion und üben kein Stimmrecht aus.
- (4) Solange wenigstens ein Kind des Mitglieds die Einrichtung besucht, besteht eine aktive Mitgliedschaft. Mit Beendigung der Betreuung wandelt sich der Status des Mitglieds mit dem Monat der Beendigung der Betreuung in eine fördernde Mitgliedschaft.
- (5) Die im Hause angestellten MitarbeiterInnen (Pädagogisches Personal und Verwaltungskräfte) haben als Vereinsmitglied immer ein Stimmrecht inne. Im Falle der gleichzeitigen Betreuung eines Kindes eines/r Mitarbeiters/in verbleibt es bei dem einen Stimmrecht.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Dies ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- durch Ausschluss aus dem Verein bei Verstoß gegen die Satzung und gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, nach entsprechendem Entscheid der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- mit dem Tod des Mitglieds.

## §5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## §7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der dritten Vorsitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, und der/die zweite Vorsitzende sowie der/die dritte Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die mit keinerlei finanziellen Auswirkungen verbunden sind, kann der Verein auch durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Alle drei Vorstandsmitglieder werden gesondert von der Mitgliederversammlung – auf Antrag in geheimer Wahl – gewählt. Als gewählt gelten jeweils die Bewerber/innen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (4) Der Vorstand kann durch eine/n Beisitzer/in erweitert werden. Der/die Beisitzer/in übernimmt lediglich administrative Aufgaben zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder abberufen werden.

- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. In Ausnahmefällen ist die Anwesenheit nur zweier Vorstandsmitglieder ausreichend. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere Beschluss zu fassen über
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Geschäftsordnung des Vorstandes
 Des Weiteren hat er über den Haushaltsplan des Folgejahres vor dessen Vorstellung in der Mitgliederversammlung zu beraten sowie die Elternarbeit zu kontrollieren.
- (9) Der Vorstand kann eine/n Leiter/in der Verwaltung und/oder eine/n Geschäftsführer/in einsetzen, dessen/deren Tätigkeit sich auf die laufenden Geschäfte bezieht, wie in einem separaten Vertrag vereinbart.
- (10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (11) Die Vorstandsmitglieder haften, soweit eine Haftungseinschränkung gesetzlich zulässig ist, für Schäden in Ausübung der ihnen übertragenen Verrichtungen dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber lediglich in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (12) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Soweit in vorliegender Urkunde nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch Einhaltung der Maßgaben unter Absatz (3) einberufen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in, die/der die Mitgliederversammlung leitet.
- (8) Die Beschlussfassung auf vorzeitige Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Anträge auf Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sein. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit

von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei geringerer Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung nach Ankündigung in der Tagesordnung behandelt werden. Er gilt bei einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen, vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses, als angenommen. Nach diesem vorbehaltlichem Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der vorbehaltliche Auflösungsbeschluss erneut mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden muss, bevor er endgültig wird. Werden weniger als  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen für den Auflösungsbeschluss abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es sind darin folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - die Zahl der erschienenen aktiven und fördernden Mitglieder
  - die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse
  - bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (13) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (14) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

## **§9 Kassenprüfer/in**

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird alljährlich von der Mitgliederversammlung ein/e Kassenprüfer/in gewählt. Der/die Kassenprüfer/in berichtet in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Wiederwahl ist möglich.

## **§10 Schriftführer/in**

In der Mitgliederversammlung wird alljährlich ein/e Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Betreuung von Kindern in einer Kinderkrippe und/oder eines Kindergartens.

Saarlouis, 12.07.2021

-----  
1. Vorsitzende  
Sarah Sonntag

-----  
2. Vorsitzende  
Barbara Menniger

-----  
3. Vorsitzende  
Kristina Lehnert

eingetragen am: 21.09.2021, Vereinsregisternummer 276

eingetragen am:

Vereinsregisternummer: 276